

R 04.00.a

Information über die Vergütung der Einkommensmillionäre (I)

ID (Z)	ID (S)	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	
		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Vergütungsstufe ▼ </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, auf das sich die Daten beziehen ▼ </div>							
		Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan Geschäftsleitung Investment Banking Privatkundengeschäft Vermögensverwaltung Unternehmensfunktionen Unabhängige Kontrollfunktionen Sonstige								Alle Einkommensmillionäre in Wertpapierinstituten, die den Artikeln 25 und 34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen	
0020		X		X				X			
0030		X		X							
0040		X		X							
0041		X		X							
0042		X		X							
0043		X		X							
0055		X		X							
0060		X		X							
0070		X		X							
0080		X		X							
0081		X		X							
0090		X		X							
0091		X		X							
0100		X		X							
0110		X		X							
0111		X		X							
0120		X		X							
0121		X		X							
0122		X		X							
0123		X		X							
0130		X		X							
0131		X		X							
0132		X		X							
0133		X		X							
0180		X		X				X			
0181		X		X							
0182		X		X							
0183		X		X							
0190		X		X							
0200		X		X							
0201		X		X							
0205		X		X							
0210		X		X							
0220		X		X							

0240	Für Institute, die eine Ausnahmeregelung auf institutioneller Ebene gemäß Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU ¹ in Anspruch nehmen: Anzahl der Einkommensmillionäre, für die diese Ausnahmeregelungen gelten (nach Köpfen)									
0250	Für Institute, die eine Ausnahmeregelung auf institutioneller Ebene gemäß Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU ¹ in Anspruch nehmen: Variable Vergütung der Einkommensmillionäre, für die diese Ausnahmeregelungen gelten									
0260	Gesamtbetrag der variablen Vergütung von Einkommensmillionären, die keine Risikoträger sind									
0270	Gesamtbetrag der fixen Vergütung von Einkommensmillionären, die keine Risikoträger sind									

¹ In Deutschland umgesetzt in § 1 Absatz 3 Institutsvergütungsverordnung.

R 04.01.a Information über die Vergütung der Einkommensmillionäre - IFD (I)

ID (Z) ID (S) 0010 0020 0030 0040 0050 0060 0070 0080

Vergütungsstufe

Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, auf das sich die Daten beziehen

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	Geschäftsleitung	Handel auf eigene Rechnung, Emission oder Platzierung von Instrumenten	Anlageberatung und Auftragsausführung	Portfoliomanagement	Betrieb eines MTF/OTF ¹	Unabhängige Kontrollfunktionen	Sonstige
----------------------------------	------------------	--	---------------------------------------	---------------------	------------------------------------	--------------------------------	----------

0020	Anzahl Einkommensmillionäre in Kontrollfunktionen (nach Köpfen)							
0030	Anzahl sonstiger Einkommensmillionäre (nach Köpfen)							
0040	Gesamte Anzahl an Einkommensmillionären (nach Köpfen)							
0041	hiervon: Anzahl der männlichen Einkommensmillionäre (nach Köpfen)							
0042	hiervon: Anzahl der weiblichen Einkommensmillionäre (nach Köpfen)							
0043	hiervon: Anzahl der Einkommensmillionäre mit einem anderen Geschlecht als männlich oder weiblich (nach Köpfen)							
0060	Gesamtbetrag der fixen Vergütung aller Einkommensmillionäre (in EUR)							
0070	hiervon: fix in bar (in EUR)							
0080	hiervon: fix in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)							
0090	hiervon: fix in aktienbasierten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten (in EUR)							
0100	hiervon: fix in anderen Arten von Instrumenten in Anlehnung an Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2019/2034 (in EUR)							
0110	hiervon: fix in unbaren Instrumenten, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln (in EUR)							
0120	hiervon: fix in gebilligten alternativen Regelungen (in EUR)							
0130	hiervon: fix in anderen Formen (in EUR)							
0140	Gesamtbetrag der variablen Vergütung aller Einkommensmillionäre (in EUR)							
0150	hiervon: variabel in bar (in EUR)							
0160	hiervon: zurückbehalten (in EUR)							
0170	hiervon: variabel in Aktien oder gleichwertigen Beteiligungen (in EUR)							
0180	hiervon: zurückbehalten (in EUR)							
0190	hiervon: variabel in aktienbasierten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten (in EUR)							
0200	hiervon: zurückbehalten (in EUR)							
0210	hiervon: variabel in anderen Arten von Instrumenten im Sinne des Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j Ziffer iii der Richtlinie (EU) 2019/2034 (in EUR)							
0220	hiervon: zurückbehalten (in EUR)							
0230	hiervon: variabel in unbaren Instrumenten, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln (in EUR)							
0240	hiervon: zurückbehalten (in EUR)							
0250	hiervon: variabel in gebilligten alternativen Regelungen (in EUR)							
0260	hiervon: zurückbehalten (in EUR)							
0270	hiervon: variabel in anderen Formen (in EUR)							
0280	hiervon: zurückbehalten (in EUR)							
0310	Zusätzliche Informationen zu den vorstehenden Positionen (bei den nachstehenden Beträgen handelt es sich mit Ausnahme der Angabe in Zeile 0420 um Teilbeträge der oben angegebenen variablen Vergütung) ²							
0320	Anzahl der Einkommensmillionäre mit einer garantierten variablen Vergütung (nach Köpfen)							
0330	Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung (in EUR)							
0340	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Anzahl der Einkommensmillionäre (nach Köpfen)							
0350	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag (in EUR)							
0360	Anzahl der Empfänger von Beiträgen zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen (nach Köpfen)							

0370	Gesamtbetrag der Beiträge zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen (in EUR)								
0380	Gesamtbetrag der variablen Vergütung für mehrjährige Bemessungszeiträume im Rahmen von nicht jährlich revolvingenden Vergütungsprogrammen (in EUR)								
0390	Für Wertpapierinstitute, die eine Ausnahmeregelung auf institutioneller Ebene gemäß Artikel 32 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2019/2034 in Anspruch nehmen: Anzahl der Einkommensmillionäre, für die diese Ausnahmeregelungen gelten (nach Köpfen)								
0400	Für Wertpapierinstitute, die eine Ausnahmeregelung auf institutioneller Ebene gemäß Artikel 32 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2019/2034 in Anspruch nehmen: Variable Vergütung der Einkommensmillionäre, für die diese Ausnahmeregelungen gelten (in EUR)								
0410	Gesamtbetrag der variablen Vergütung von Einkommensmillionären, die keine Risikoträger sind (in EUR)								
0420	Gesamtbetrag der fixen Vergütung von Einkommensmillionären, die keine Risikoträger sind (in EUR)								

¹ Multilaterales Handelssystem / Organisiertes Handelssystem

² Bei der Angabe in Zeile 0420 handelt es sich um einen Teilbetrag der fixen Vergütung der Zeilen 0060 bis 0130.

R 04.01.b Information über die Vergütung der Einkommensmillionäre - IFD (II)

ID (Z)	ID (S)	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Vergütungsstufe ▼ </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, auf das sich die Daten beziehen ▼ </div>					
		<div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan Geschäftsleitung Handel auf eigene Rechnung, Emission oder Platzierung von Instrumenten Anlageberatung und Auftragsausführung Portfoliomanagement Betrieb eines MTF/OTF ¹ Unabhängige Kontrollfunktionen Sonstige </div>							
0010		Anzahl Einkommensmillionäre, die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene sind (nach Köpfen)							

¹ Multilaterales Handelssystem / Organisiertes Handelssystem

R 04.01.c		Information über die Vergütung der Einkommensmillionäre - IFD (III)							
ID (Z)	ID (S)	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Vergütungsstufe ▼ </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, auf das sich die Daten beziehen ▼ </div>					
		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: flex; justify-content: space-between;"> Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan Geschäftsleitung Handel auf eigene Rechnung, Emission oder Platzierung von Instrumenten Anlageberatung und Auftragsausführung Portfoliomanagement Betrieb eines MTF/OTF ¹ Unabhängige Kontrollfunktionen Sonstige </div>							
0050		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> hiervon: Risikoträger (in Zeile 0040 enthalten) (nach Köpfen) </div>							

¹ Multilaterales Handelssystem / Organisiertes Handelssystem

R 07.00

Gebilligte höhere Höchstwerte für das Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung – Institute

ID (Z)	ID (S)	0010																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="315 416 1075 472"></th> <th data-bbox="1075 416 1832 472">Werte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="315 472 1075 528">0010 Gesamtzahl der Mitarbeiter (Ende des Geschäftsjahres) (nach Köpfen)</td> <td data-bbox="1075 472 1832 528"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 528 1075 584">0020 Gesamtzahl der Risikoträger (Ergebnis des jährlichen Verfahrens zur Ermittlung der betreffenden Mitarbeiter) (nach Köpfen)</td> <td data-bbox="1075 528 1832 584"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 584 1075 639">0030 Bilanzsumme (Ende des Geschäftsjahres) (in EUR)</td> <td data-bbox="1075 584 1832 639"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 639 1075 695">0040 Gebilligter höherer Höchstwert für das Verhältnis (d. h. ein Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 %)</td> <td data-bbox="1075 639 1832 695"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 695 1075 751">0050 Datum der letzten Billigung eines höheren Höchstwertes für das Verhältnis durch die Hauptversammlung (TT/MM/JJJJ)</td> <td data-bbox="1075 695 1832 751"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 751 1075 807">0060 Gesamtzahl der Risikoträger, denen möglicherweise ein gebilligter Höchstwert für das Verhältnis von über 100 % zugutekommt (nach Köpfen)</td> <td data-bbox="1075 751 1832 807"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 807 1075 863">0070 Gesamtzahl der Risikoträger, denen tatsächlich eine Vergütung gewährt wurde, die zu einem Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 % für das Geschäftsjahr führt (nach Köpfen)</td> <td data-bbox="1075 807 1832 863"></td> </tr> </tbody> </table>		Werte	0010 Gesamtzahl der Mitarbeiter (Ende des Geschäftsjahres) (nach Köpfen)		0020 Gesamtzahl der Risikoträger (Ergebnis des jährlichen Verfahrens zur Ermittlung der betreffenden Mitarbeiter) (nach Köpfen)		0030 Bilanzsumme (Ende des Geschäftsjahres) (in EUR)		0040 Gebilligter höherer Höchstwert für das Verhältnis (d. h. ein Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 %)		0050 Datum der letzten Billigung eines höheren Höchstwertes für das Verhältnis durch die Hauptversammlung (TT/MM/JJJJ)		0060 Gesamtzahl der Risikoträger, denen möglicherweise ein gebilligter Höchstwert für das Verhältnis von über 100 % zugutekommt (nach Köpfen)		0070 Gesamtzahl der Risikoträger, denen tatsächlich eine Vergütung gewährt wurde, die zu einem Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 % für das Geschäftsjahr führt (nach Köpfen)	
	Werte																	
0010 Gesamtzahl der Mitarbeiter (Ende des Geschäftsjahres) (nach Köpfen)																		
0020 Gesamtzahl der Risikoträger (Ergebnis des jährlichen Verfahrens zur Ermittlung der betreffenden Mitarbeiter) (nach Köpfen)																		
0030 Bilanzsumme (Ende des Geschäftsjahres) (in EUR)																		
0040 Gebilligter höherer Höchstwert für das Verhältnis (d. h. ein Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 %)																		
0050 Datum der letzten Billigung eines höheren Höchstwertes für das Verhältnis durch die Hauptversammlung (TT/MM/JJJJ)																		
0060 Gesamtzahl der Risikoträger, denen möglicherweise ein gebilligter Höchstwert für das Verhältnis von über 100 % zugutekommt (nach Köpfen)																		
0070 Gesamtzahl der Risikoträger, denen tatsächlich eine Vergütung gewährt wurde, die zu einem Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung von über 100 % für das Geschäftsjahr führt (nach Köpfen)																		